

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 34=54 (1888)

Heft: 1

Artikel: Der deutsche Offizier-Verein

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96350>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Deutschland, welches am Anfang des Jahres 1887 eine Vermehrung seiner Streitmacht um 40,000—50,000 Mann nothwendig fand, hat jetzt die Vermehrung seiner Armeen um mehr als das zehnfache (500,000—700,000 Mann) nothwendig befunden. Nahezu eine halbe Million reifer Männer, welche bereits dem Landsturm angehörten, sind in die Landwehr 2. Aufgebotes zurückversetzt worden und haben alle Aussicht bei Ausbruch des Krieges sofort, gleich dem stehenden Heer, dem Feind entgegengestellt zu werden.

In andern Staaten werden ähnliche Anstrengungen gemacht. Jedenfalls würde das Unterlassen ernster Vorbereitungen darauf hinweisen, dass die Grösse der Gefahr nicht erkannt wird, oder der Staat sich selbst aufgegeben hat.

II.

Gegen Ende des Jahres 1887 ist Europa durch die Kunde, dass Russland in Polen grosse Heermassen zusammenziehe, allarmirt worden. Oesterreich, welches sich mit Recht zunächst bedroht fühlte, ist dadurch zu Gegenmassregeln in Galizien genöthigt worden.

Ob der drohende Krieg zwischen beiden Staaten ausbricht, dieses vermag den Augenblick kaum Jemand ausser dem Zaren zu sagen.

Soviel ist sicher, die Eröffnung der Feindseligkeiten steht nicht in unmittelbarer Aussicht. In dieser Jahreszeit wird niemand an einen Feldzug in Polen oder Russland denken. Vor dem Mai oder Anfang Juni kann in diesen Gegenden nichts Ernstes unternommen werden.

Wenn es aber, aus was immer für Gründen, zwischen Oesterreich und Russland zum Kampf kommt, ist die Gefahr eines europäischen Krieges sehr nahe gerückt. Es ist zu befürchten, dass dem Kanonendonner am Dniester oder an der Weichsel bald jener vom Rhein her antworten werde.

Allerdings wenn Oesterreich Russland allein gewachsen ist und eine Theilnahme Deutschlands nicht nothwendig wird, so wird der Krieg möglicherweise lokalisiert bleiben und sich auf einen Zweikampf zwischen Oesterreich und Russland beschränken.

Würde dagegen Deutschland durch die Misserfolge der Oesterreicher (und Eintreten des casus foederis) genöthigt sich an dem Krieg zu betheiligen, so ist es höchst unwahrscheinlich, dass Frankreich ruhiger Zuschauer bleiben und abwarten werde, bis sein natürlicher Alliirter überwältigt und für lange Zeit unschädlich gemacht worden sei. Es dürfte ihm durch einen Angriff auf den Rhein Luft zu machen suchen. Dieses aus zwei Gründen, erstens aus Furcht später ganz allein Deutschland (welches vielleicht noch Unterstützung findet) entgegentreten zu müssen und zweitens weil die Chancen des Erfolges

grösser sind, wenn Deutschland auf zwei Kriegsschauplätzen beschäftigt ist. Damit aber haben wir den europäischen Krieg mit allen seinen unabsehbaren Folgen. Allerdings schöner als dass die gebildetsten Völker Europa's sich wechselweise in wildem Kampf zerfleischen wäre, wenn alle Staaten sich gegen denjenigen vereinen würden, welcher allen am gefährlichsten ist.

Zur Abwendung der Gefahr, welche von Osten der Existenz und Kultur aller westeuropäischen Staaten droht, wäre kein Opfer zu gross; dann könnte Frankreich in Kurland, Estland oder Livland seine verlorenen Provinzen zurückerobern und die Polen ihre Selbstständigkeit wieder gewinnen. Doch dieses ist nur ein schöner Traum!

Früher oder später wird Absicht oder Zufall die Kulturvölker zum Vernichtungskampf gegen einander treiben. Dann wird es nicht nur „Wehe dem Besiegten“, sondern auch „Wehe dem Sieger“ heissen.

(Schluss folgt.)

Der deutsche Offizier-Verein.

Im Laufe der Zeit hatte sich in den deutschen Militärkreisen der Uebelstand gezeigt, dass die Militärschneider und Militäreffekthändler wohl die Offiziere prompt und im grossen Ganzen auch gut bedienten und ihnen lange Kredite gaben, dass aber selbst bei einer Gewährung von 5 % Rabatt bei Baarbezahlungen ihre Preise so hoch bemessen waren, dass eine Konkurrenz auf diesem Gebiet im Interesse der Offiziere geboten erschien.

Unter dem Namen „deutscher Offiziersverein“ bildete sich daher unter Vortritt und Initiative hoher Militärs in Berlin ein Verein, dessen Zweck es ist, kameradschaftliche und wirthschaftliche Interessen der Angehörigen der deutschen Armee und Marine, insbesondere durch Vermittelung möglichst billiger Beschaffung der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zu fördern. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Durch sich in der Masse, der Verein hat bereits über 20,000 Mitglieder, billiger stellende Bezüge von Militärstoffen und Effekten, kontraktlich mit den Produzenten vereinbarend, durch billigere Herstellung in grossen Werkstätten und durch Annahme des Prinzips der Baarzahlungen mit beschränkter Kreditgewährung nur bis zur zweimonatlichen Rate eines Jahreskontos, war man in der Lage, die angestrebten billigeren Fabrikate von derselben Qualität wie die bisher anderwärts bezogenen liefern zu können. Die vielfach unternommenen Versuche bei den Regimentsschneidern, oder sonst einem Privatschneider für ein und

dasselbe Offizierkorps billiger arbeiten zu lassen, waren auf die Dauer missglückt.

Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können alle aktiven und zum Tragen der Uniform berechtigten inaktiven Offiziere, Sanitäts-Offiziere und Maschinen-Ingenieure, einschliesslich derer des Beurlaubtenstandes, sowie die oberen Beamten der Militär- und Marine-Verwaltung durch Zahlung eines Eintrittsgeldes von 10 Mark werden. Die nicht hierunter rubrizierenden aktiven Militärpersonen und Beamten der Militär- und Marine-Verwaltung können dem Vereine durch Lösung einer Jahreskarte gegen Zahlung von 3 Mk. im ersten, von 2 Mk. in jedem folgenden Jahre als ausserordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht beitreten. Die Vereinsmitglieder und Inhaber der Jahreskarten sind berechtigt, die Vermittlung des Vereins zu n Bezüge aller derjenigen Gegenstände in Anspruch zu nehmen, bezüglich deren der Verein die Vermittlung übernimmt. Hierbei gelten alle Vereinsmitglieder und die Inhaber von Jahreskarten als gleichberechtigt.

Zur Erreichung des Zweckes der Gesellschaft wurde von Vereinsmitgliedern ein Garantiefonds von 500,000 Mk. aufgebracht, welcher auf Beschluss des Komites bis auf 2 Millionen Mark erhöht werden kann. Ueber die Einzahlungen zu diesem Fonds wurden auf den Namen lautende Antheilscheine nach Formular ausgestellt.

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind für dieselben persönlich nicht haftbar und können zu ausserordentlichen Beiträgen unter keinen Umständen herangezogen werden.

Das Vereinsvermögen besteht aus dem erwähnten Garantiefonds, aus dem Erlös der Eintrittsgelder und Jahreskarten und aus einem Reservefonds. Die dauernde Anlage disponibler Baarbestände erfolgt in Gemässheit des §. 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875. Die vorübergehende Niederlegung von Baarbeständen wird bei soliden Bankhäusern bewirkt. Die Angelegenheiten des Vereins werden wahrgenommen durch 1) das Direktorium, 2) das Komite der Vereinsmitglieder, 3) die Versammlung der Vereinsmitglieder.

Das Direktorium besteht aus zwei militärischen Direktoren und einem technisch-kaufmännischen Direktor. Das Direktorium vertritt den Verein nach Aussen in allen dessen Angelegenheiten und Rechtsgeschäften, einschliesslich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Spezial-Vollmacht erfordern, geeigneten Falls cum facultate substituendi. Die Mitglieder des Direktoriums werden im Behinderungsfalle durch Stellvertreter vertreten, welche vom Komite ernannt werden. Das Komite kann auch eins seiner Mit-

glieder mit der Vertretung eines behinderten Direktors beauftragen. Der Stellvertreter hat dieselben Rechte und Pflichten wie der Direktor, zu dessen Vertretung er bestellt wird. Die Legimation der Mitglieder des Direktoriums wird durch ein Attest des Polizeipräsidioms geführt. Alle den Verein verpflichtenden Urkunden müssen unter dessen Namen „Deutscher Offizierverein“ von zwei Mitgliedern des Direktoriums unterzeichnet sein.

Das Direktorium führt die Geschäfte nach Vorschrift des Vereinsstatuts und der vom Komite ausgehenden Instruktionen. Es ist demgemäss verpflichtet vor der Vornahme von Geschäften, welche durch dies Statut dem Komite oder der Mitglieder-Versammlung vorbehalten sind, sich der Zustimmung derselben zu vergewissern.

Die Mitglieder des Direktoriums haben an den Sitzungen des Komites mit berathender Stimme Theil zu nehmen.

Das Komite besteht zunächst als Organisationskomite aus 9 Mitgliedern, meist höheren Militärs, darunter der Generalquartiermeister Graf von Waldersee und der Generaladjutant Graf Lehndorf. Dieselben haben die erste Organisation des Vereins, die Wahl, Anstellung und Festsetzung der Besoldung des Direktoriums und den Erlass der ersten Geschäftsinstruktion in's Werk gesetzt. Das Komite wählt aus seiner Mitte auf ein Jahr einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; dieselben sind jederzeit wieder wählbar. Das Organisationskomite erhöhte seine Zahl binnen Jahresfrist auf höchstens 15 Mitglieder. Das so ergänzte Komite fungirte bis zur ordentlichen Mitglieder-Versammlung vom vorigen Jahre. In dieser und jeder folgenden ordentlichen Mitglieder-Versammlung schieden 3 Komitemitglieder aus, deren Stellen durch Wahl der Mitglieder-Versammlung wieder besetzt wurden. Die Ausscheidenden bestimmt zunächst das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos, sodann das Amtsalter. Die Komitemitglieder beziehen für ihre Funktionen keine Remunerationen, haben aber Anspruch auf Erstattung der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen.

Stellen von Mitgliedern des Komites und Organisationskomites, welche in der Zwischenzeit bis zur ordentlichen Mitglieder-Versammlung des Jahres 1886 und von da ab im Laufe des Jahres vor den weiteren ordentlichen Mitglieder-Versammlungen ausscheiden, werden einstweilen bis zur nächsten ordentlichen Mitglieder-Versammlung durch Kooptation besetzt. Die Mitglieder-Versammlung nimmt sodann die definitive Ersatzwahl für die Zeit vor, während welcher der Ausgeschiedene noch zu fungiren gehabt hätte. Zu allen Wahlen und Kooptationen ist einfache

Mehrheit der Stimmen erforderlich; die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

In das Komite können nur kooptirt oder gewählt werden: Offiziere des aktiven Dienststandes, solche à la suite der Armee oder Marine und Offiziere zur Disposition, letztere jedoch mit der Beschränkung, dass sie nie mehr als ein Drittel der Komitemitglieder betragen dürfen.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter beruft das Komite durch schriftliche die Tagesordnung enthaltende Einladung. Die Berufung erfolgt so oft es der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter nach der Lage der Geschäfte für nöthig erachtet, und ausserdem auf schriftlichen Antrag zweier Mitglieder des Komites oder Direktoriums binnen acht Tagen. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern erforderlich. Ueber die Verhandlungen wird ein die gefassten Beschlüsse enthaltendes Protokoll aufgenommen, welches von mindestens zwei Mitgliedern, welche an der Sitzung Theil genommen haben, unterzeichnet wird.

Das Komite hat: a) die Berathungsgegenstände für die Mitglieder-Versammlungen vorzubereiten; b) das Direktorium auf dessen Antrag in der Ausführung der gefassten Beschlüsse zu unterstützen; c) über die dem Direktorium zu ertheilende Geschäftsinstruktion zu beschliessen; d) die Briefe, Kasse und alle Vereinsschriftstücke zu revidiren; e) die Mitglieder des Direktoriums anzustellen, zu suspendiren und zu entlassen; f) Rechtsansprüche gegen Mitglieder des Direktoriums und des Komites zu verfolgen; g) den Abschluss von Verträgen über Immobilien zu genehmigen; h) über die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen zu beschliessen; i) den Etat für das kommende Wirthschaftsjahr zu bestimmen; k) den Zinsfuss für die Antheilscheine gemäss §. 28 alljährlich festzusetzen.

Zur leichteren Erfüllung der Punkte b, d, f, g kann das Komite einen Exekutiv-Ausschuss für die Dauer eines Geschäftsjahres ernennen und demselben die Ausübung der dem Komite sub b, d, f, g beigelegten Befugnisse übertragen.

Die Berufung der Mitglieder-Versammlungen veranlasst das Komite durch den Vorsitzenden. Sie zerfallen in ordentliche und ausserordentliche. Zu diesen beiden sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins durch zweimalige Bekanntmachung in den für die Mitglieder des Vereins von dem Direktorium herausgegebenen „Vereinsmittheilungen“, deren letzte mindestens acht Tage vor dem Versammlungstage erfolgt sein muss, unter Angabe der Tagesordnung zu berufen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht für die Mitglieder-Versammlungen Anträge zu stellen. Anträge, welche in der Versammlung zur Berathung kommen sollen, müssen

spätestens 4 Wochen vorher beim Direktorium schriftlich angebracht werden.

Die ordentliche Mitglieder-Versammlung findet im Laufe des Monats Oktober alljährlich in Berlin statt. Ausserordentliche Versammlungen des Vereins werden einberufen wenn: 1) das Komite dies nach Lage der Geschäfte für zweckmässig erachtet; 2) 50 stimmberechtigte Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes die Einberufung einer solchen schriftlich beim Direktorium beantragen.

Den ausserordentlichen Versammlungen bleiben alle Gegenstände vorbehalten, die nicht für die ordentliche bestimmt oder einem Organ des Vereinsstatuts ausdrücklich übertragen sind. Im Falle ad 2 soll die Versammlung spätestens innerhalb 4 Wochen nach Anbringung des Antrages bei dem Direktorium, jedenfalls aber so zeitig stattfinden, dass der Zweck des Antrags nicht vereitelt wird.

Den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte in allen Mitglieder-Versammlungen führt der Vorsitzende des Komites oder dessen Stellvertreter.

Ueber die Beschlüsse in jeder Vereinsversammlung wird ein Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden des Komites und mindestens zwei nicht zum Komite gehörigen Vereinsmitgliedern unterzeichnet.

In den Vereins-Versammlungen hat jedes anwesende Mitglied nur eine Stimme.

Den Beschlüssen der ordentlichen Mitglieder-Versammlungen sind vorbehalten: 1) jede Statutenänderung; 2) die Wahl des Komites und zwar jedes einzelnen Mitglieds in einem besonderen Wahlakt; 3) die Auflösung des Vereins; 4) nach Prüfung der Jahres-Rechnungen und Abschlüsse Décharge zu ertheilen.

Beschlüsse über Statutenänderungen, welche den Sitz, den Zweck und die Vertretung des Vereins betreffen, sowie über etwaige Auflösung des Vereins, bedürfen der landesherrlichen Genehmigung. Sonstige Statutenänderungen bedürfen der Genehmigung der Minister des Kriegs, des Innern und der Justiz.

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. April bis 31. März und wird sofort bei dessen Beendigung mit Aufstellung des Jahresabschlusses vorgegangen. Die vollständige Jahresrechnung legt das Direktorium spätestens am 1. Juli dem Komite vor. Die Rechnung enthält: 1) sämtliche Einnahmen und Ausgaben innerhalb des Jahres; 2) den Stand des Gesellschaftsvermögens am Jahresschluss.

Der Jahresabschluss wird nach erfolgter Décharge dem Polizeipräsidenten mitgetheilt.

Der jährliche Reinertrag des Vereinsvermögens wird zunächst zur Verzinsung des Garantiefonds

bis zur Höhe von 5% verwandt. Der hiernach zu berechnende Zinsfuß wird durch Beschluss des Komites abgerundet. Die zur Verzinsung des Garantiefonds mit 5% nicht erforderlichen Ueberschüsse dienen zur Bildung eines Reservefonds.

Hat der Reservefonds die Höhe von 200,000 Mark erreicht, so fließt nur noch die Hälfte des zur Verzinsung des Garantiefonds nicht erforderlichen Reinertrages zum Reservefonds, die andere Hälfte wird zur Amortisation des Garantiefonds verwandt.

Nach vollständiger Amortisation des Garantiefonds wird der Reinertrag wie folgt verwandt: a) ein Drittel fließt zum Reservefond; b) ein Drittel wird zur Förderung kameradschaftlicher Zwecke auf Vorschlag der Mitglieder-Versammlung verwendet und durch eine aus dem Komite und den militärischen Direktions-Mitgliedern zusammengesetzte Kommission verwaltet; c) ein Drittel fließt einer im Interesse des Offizierstandes demnächst zu begründenden Stiftung zu. Zweck, Vertretung und Sitz dieser Stiftung wird vom Kaiser bestimmt. Hat der Reservefonds die Höhe von 1 Million Mark erreicht, so fließt auch das unter a erwähnte Drittel des Reinertrages dieser Stiftung zu.

(Schluss folgt.)

Das französische Gewehr Modell 1886.

Aus sachkundiger Quelle bringt „L'événement“ vom 22. November 1887 folgende Aufklärungen über diesen Gegenstand.

Anlässlich der Reklamation eines Wiener Erfinders, als habe Oberst Lebel von dessen Erfindung theilweisen Gebrauch gemacht, kann folgende genauere Auskunft über das französische Infanteriegewehr Modell 1886 erstmals erteilt werden.

Es seien zunächst die besonderen Eigenschaften geprüft, welchen das neue Gewehr kleinen Kalibers zu genügen hatte.

Grundbedingungen.

Die guten Eigenschaften eines Gewehres als Schusswaffe erfordern:

1. dass das Gewicht der Waffe 4 kgr nicht wesentlich überschreite;
2. dass die Rückstosswirkung für einen normal beschaffenen Mann erträglich bleibe.

Gewehr und Geschoss können als zwei Projektile betrachtet werden, deren jedes durch den Schuss in entgegengesetzter Richtung fortgetrieben wird im umgekehrten Verhältnisse zu ihrem Gewicht.

Das Gewicht der Waffe, multipliziert durch die Rückstossgeschwindigkeit gleicht das Gewicht

des Geschosses multipliziert durch dessen Anfangsgeschwindigkeit.

Nimmt man zum Vergleich das Gewehr Modell 1874, so ergibt sich $4200 \times 2,56 = 25 \times 430 = 10,750$.

Die Zahl 4200 ist in Gramm das Gewicht der Waffe; 2,56 deren Rückstossarbeit in Meterkilogramm. In der zweiten Gleichung ist 25 das Gewicht des Geschosses in Gramm; 430 dessen Anfangsgeschwindigkeit in Meter.

Konstatirtermassen war für den Gebrauch des Gewehres Modell 1874 mit 2,56 das zulässige Maximum der Rückstossarbeit erreicht und musste für ein neues Gewehr Modell 1886 berücksichtigt werden.

Eine neue Waffe musste ein Repetirgewehr sein und für ein solches erschien das Gewicht mit kg 4,200 noch zu hoch, wurde daher auf kg 4 herabgesetzt, woraus die Basis entstand $4000 \times 2,56 = 10,240$, sodass für die Multiplikation des Geschossgewichtes mit dessen Anfangsgeschwindigkeit die gleiche Zahl zu erreichen blieb.

Für ein Kaliber von mm 8, das ein Geschoss vom Gewichte gr 14, 15 oder 16 erträgt, war daher eine Anfangsgeschwindigkeit von rund 730, 680 oder 640 m bedingt, um die Zahl 10,240 zu erreichen.

Pulver.

Die Versuche zeigten die Unmöglichkeit, genannte Geschwindigkeiten mit dem gewöhnlichen Schiesspulver und selbst neueren Treibmitteln (Pikraten) zu erreichen, ohne den Gasdruck auf Lauf und Patronenhülse in's Unthunliche zu steigern.

Die Maximalgeschwindigkeit stellte sich für solche Pulversorten auf m 500 bis 550, womit aber eine Waffe vom Kaliber mm 8 wenig vorthellhafter wäre, als eine solche vom Kaliber mm 11 mit m 430 Anfangsgeschwindigkeit, wenigstens nicht in dem Masse, um das Aufgeben des bestehenden Modells 1874 zu rechtfertigen.

„So“ lag die Frage im Jahre 1885, als Ingenieur Vieille dazu gelangte ein neues Gewehrpulver zu entdecken und herzustellen, womit ohne Gefahr für Lauf und Patronenhülse Anfangsgeschwindigkeiten von 600 à 700 m erreichbar waren.

Damit war das „Gesuchte“ gefunden und dies ist der Ausgangspunkt zum Gewehr Modell 1886. Dasselbe, vom Kaliber mm 8 hatte nun sein geeignetes Treibmittel und ging bald siegreich aus allen Versuchen und Vergleichsproben hervor. Dem Ingenieur Vieille gebührt demnach ein wesentlicher Antheil am Verdienst um die Erstehung des neuen Gewehrmodelles von 1886 und seinen Vorzügen.